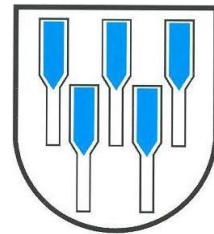


Zweckverband
Bühlertal-Wasserversorgung
Sitz: Obersontheim



Obersontheim



Bühlertann



Bühlerzell

VERBANDSSATZUNG

IN DER FASSUNG

DER BESCHLUSSFASSUNG

VOM

27.07.2021

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 15 und 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsammlung des Zweckverbandes Bühlertal Wasserversorgung in öffentlicher Sitzung am 27.07.2021 folgende Änderung der Satzung vom 29.06.2015, in Kraftgetreten am 01.08.2015 beschlossen:

V o r b e r i c h t

Die Gemeinden bzw. Teilgemeinden Bühlertann, Kottspiel, Bühlerzell, Geifertshofen, Mittelfischach, Unterfischach, Obersontheim, Untersontheim und Ummenhofen haben sich am **03.04.1928** zum Zweckverband Bühlertal-Wasserversorgung zusammengeschlossen, um ihre Einwohner mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen.

Dieses Trinkwasser wird derzeit durch eigene Quellen, als auch durch ein Bezugsrecht beim Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg in Crailsheim, aufgebracht.

Nach Abschluss der Gemeindereform und den dabei erfolgten Eingemeindungen von Geifertshofen in die Gemeinde Bühlerzell, sowie von Mittelfischach und Untersontheim in die Gemeinde Obersontheim, gehören dem Zweckverband Bühlertal-Wasserversorgung nunmehr als Mitglieder folgende Gemeinden an:

a) Bühlertann

b) Bühlerzell

c) Obersontheim

I. Allgemeines

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinden

**Bühlertann
Bühlerzell und
Obersontheim**

bilden unter dem Namen - **Zweckverband Bühlertal-Wasserversorgung** - einen öffentlich rechtlichen Zweckverband.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Obersontheim.

(3) Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
2. Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser, einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke zu liefern.
Der Versorgungsbereich umfasst folgende Ortsteile:

1. Gemeinde Bühlertann

Hauptort Bühlertann und Ortsteile Kottspiel, Vetterhöfe und Himmelreich.

2. Gemeinde Bühlerzell

Hauptort Bühlerzell und Ortsteile Heilberg, Geifertshofen, Senzenberg, Trögelsberg Hölzle, Imberg, Wurzelhof, Wurzelbühl, Gantenwald, Immersberg, Gerabronn, Lautenhof und Brunnenhaus.

3. Gemeinde **Obersontheim**

Hauptort Obersontheim und Ortsteile Mittelfischach, Unterfischach, Untersontheim, Ummenhofen, Oberfischach mit Benzenhof und Mühlhof, Herlebach mit Lotthaus, Rappoltshofen mit Beutenmühle, Engelhofen und Weiler.

- (2) Der Zweckverband ist seit 01.01.1996 Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg mit Sitz in Crailsheim. Er kann zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe auch Mitglied anderer Wasserversorgungszweckverbände werden.
- (3) Der Zweckverband erstrebt **keinen Gewinn**. Er legt nur seinen Aufwand auf die Mitglieder um.
- (4) Die Abgabe von Wasser durch die Zweckverbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebietes bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung (siehe § 8 Abs. 1 Ziff. 11).
- (5) Eine Wasserabgabe an andere Abnehmer außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig, soweit der Verbandszweck nach Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird und die Verbandsmitglieder wirtschaftlich nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Anschluss von Einzelgehöften bedarf jeweils der Zustimmung der Verbandsversammlung (§ 8 Abs.1 Ziff. 14). Der erstmalige Anschluss (Hausanschluss), die Unterhaltung, die Gebührenerhebung, die Beitragserhebung usw. fällt in die Zuständigkeit der entsprechenden Verbandsgemeinde. Es sind die Bestimmungen der jeweiligen örtlichen Wasserabgabe-Satzung anzuwenden.
- (7) Eine Wasserleitung wird erst zur Verbandsleitung und damit zur Verbandsanlage (§ 3 Abs. 1), wenn mindestens **drei unterschiedliche Endabnehmer** (drei verschiedene Hausanschlüsse) nach dem 1. Hydranten im Ortsnetz vorhanden sind.

§ 3

Anlagen

- (1) Verbandsanlagen

Verbandsanlagen sind:

- a) Quelfassungen
- b) Quellzuleitungen
- c) Pumpstationen
- d) Sammelbehälter (Hochbehälter)
- e) Hauptleitungen
- f) Aufbereitungsanlagen
- g) Wassertürme
- h) Messeinrichtungen und Fernwirkkabel, soweit sie Verbandsanlagen dienen.

(2) Gemeindeanlagen

Gemeindeanlagen sind Versorgungsleitungen (Ortsrohrnetze). Sie beginnen am 1. Hydranten der Ortsrohrnetze und enden - in der Durchflussrichtung gesehen - am letzten Hydranten.

(3) Gemeinsame Anlagen

Gemeinsame Anlagen sind Leitungen, die sowohl die Eigenschaft einer Versorgungsleitung (Abs. 2) als auch einer Hauptleitung (Abs. 1e) haben.

(4) Umwandlung gemeinsamer Anlagen

Wird eine Umgehungsleitung (Hauptleitung) gebaut und **verliert damit die bestehende Leitung ihre Eigenschaft als gemeinsame Anlage**, wird diese in eine Versorgungsleitung im Sinne von Abs. 2 umgewandelt. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, diese umgewandelte Leitung nach Abnahme als gemeindliche Versorgungsleitung **zu übernehmen und entsprechend durch Ablösung des Restbuchwertes von dem Zweckverband Bühlertal-Wasserversorgung zu erwerben**. Das gleiche gilt, wenn Verbandsanlagen an andere Leitungen angeschlossen werden und dadurch die bestehende Leitung ihre Eigenschaft als gemeinsame Leitung verliert.

- (5) Der Verband kann, falls dies aus sachlichen Gründen geboten ist, auf Antrag eines Verbandsmitgliedes diesem die Bauträgerschaft für den Bau, die Erweiterung bzw. die Erneuerung der gemeinsamen Anlagen übertragen. Der Antrag soll bei der Verbandsleitung mindestens 15 Monate vor Beginn der Bauarbeiten gestellt werden. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Kostenübersicht beizufügen.

§ 4

Kostenregelung für die Anlagen

- (1) Die Verbandsanlagen (§ 3 Abs. 1) werden vom Zweckverband auf seine Kosten gebaut, erneuert, erweitert und unterhalten.
- (2) Die Gemeindeanlagen (§ 3 Abs. 2) werden von den Verbandsmitgliedern auf deren Kosten gebaut, erneuert, erweitert und unterhalten.
- (3) Die gemeinsamen Anlagen (§ 3 Abs. 3) werden vom Verband auf dessen Kosten gebaut, erweitert, erneuert und unterhalten. An den Kosten trägt das Verbandsmitglied, in dessen Gebiet der Aufwand anfällt, **50%**.

- (4) **Sämtlich anfallende Kosten** der umzuwandelnden / umgewandelten ehemalige gemeinsamen Anlagen nach § 3 Abs. 4 sind vom jeweiligen Verbandsmitglied zu tragen, in dessen Bereich die Investitionen vorgenommen werden.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband ist zur unentgeltlichen Durchleitung von Wasser durch die gemeinsamen Anlagen und der umgewandelten Versorgungsleitungen (§ 3 Abs. 4) berechtigt, sofern dies aus technischen Gründen notwendig wird.
- (2) Die Verbandsmitglieder bedürfen für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Versorgungsgebiete zur Neuerrichtung und zur Erweiterung eigener Wasserversorgungsanlagen und zum Wasserbezug von Dritten der Zustimmung des Zweckverbandes.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung

§ 6

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung. An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung §§ 7, 8
2. der Verwaltungsrat § 9
3. der Verbandsvorsitzende § 10

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 ordentlichen Vertretern. Diese Zahl teilt sich wie folgt auf:

Gemeinde Bühlertann	3 Vertreter
Gemeinde Bühlerzell	2 Vertreter
Gemeinde Obersontheim	5 Vertreter

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden (Bühlertann, Bühlerzell und Obersontheim) sind in dieser Zahl enthalten. Ein Vertreter aus Heilberg gehört der Verbandsversammlung als Mitglied mit beratender Stimme an. Er ist in der Zahl 10 nicht enthalten.

- (2) Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat der Verbandsgemeinden gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter der Verbandsversammlung wird der Wahlperiode der Gemeinderäte angepasst.
- (4) Die Stimmen der Vertreter einer Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmführer ist der Bürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter (§ 10 Abs. 2 Satz 1), es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer Vertreter der Verbandsgemeinde als Stimmführer benannt wurde.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen des Verwaltungsrates gilt diese Regelung entsprechend.

§ 8

Aufgaben und Geschäftsführung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:
1. Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§1 Abs. 3).
 2. Die Änderung dieser Satzung; ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.
 3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, ferner die Festsetzung der Aufwandsentschädigung, Tagegelder und Reisekosten.
 4. Die Feststellung des Wirtschaftplanes sowie die Festsetzung der Umlagen, des Gesamtbetrages der Kredite und des Höchstbetrages der Kassenkredite.
 5. Die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung.
 6. Die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes.
 7. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.
 8. Die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahren oder auf unbestimmte Zeit).
 9. Die Beschlussfassung über Neu- oder Erweiterungsbauten mit einem Kostenvoranschlag über 10.000,00 €.
 10. Die Festsetzung von Kostenbeiträgen nach § 4 der Verbandssatzung.
 11. Die Zustimmung zu der Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder an Abnehmer außerhalb ihres Gebietes und der Abschluss von Wasserlieferungsverträgen.
 12. Der Beitritt zu anderen Zweckverbänden und die Entsendung von Vertretern in ihre Organe.
 13. Die Auflösung des Zweckverbandes.
 14. Der Anschluss von Einzelgehöften (§ 2 Abs. 6).
- (2) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten, soweit § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang entsprechend mit folgender Ausnahme: Die Sollvorschrift in § 34 GO, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammenzutreten, ist nicht anzuwenden.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

- (2) Dem Verwaltungsrat sind folgende Aufgaben übertragen:
1. Die Wahl des Kassenverwalters.
 2. Die Wahl des Schriftführers.
 3. Die Aufnahme von Krediten.
 4. Die Beschlussfassung über Neu- oder Erweiterungsbauten mit einem Kostenvoranschlag bis 10.000,00 €.
 5. Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Bauleistungen bis zum Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich.
- (5) Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats § 8 Abs. 2 sinngemäß. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit nach § 7 Abs. 3 gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verwaltungsrates und vertritt den Zweckverband.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden wird die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Bauleistungen bis zum Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall übertragen.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (6) Soweit sich aus dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung die Bestimmungen der GO für den Bürgermeister entsprechend.

§ 11

Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassen- und Rechnungsführung wählt der Verwaltungsrat auf die Dauer der Amtszeit nach § 7 Abs. 3 einen Kassenverwalter (Verbandsrechner).
- (2) Die Höhe der mtl. Vergütung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 12

Tagegelder, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Vertreter der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Schriftführer erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstausfall, Aufwand und Reisekosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch besondere Satzung festgesetzt wird.

III. Wirtschaftsführung

Deckung des Finanzbedarfs

§ 13

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbands gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß.
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

§ 14

Deckung des Aufwands

- (1) Die Ausgaben des Erfolgsplans werden nach dem Verhältnis des endgültigen Wasserverbrauchs auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden umgelegt.
- (2) Die Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Mitglieder nach Abs. 1 werden auf Grund des Wirtschaftsplans vorläufig festgesetzt. Die endgültige Festsetzung erfolgt im Rahmen der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Sich hiernach ergebende Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden innerhalb zweier Monate nach dem Feststellungsbeschluss mit den Mitgliedern abgerechnet und unverzüglich ausgeglichen.
- (3) Ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Wirtschaftsplan von der Verbandsversammlung noch nicht beschlossen, so kann die Verbandskasse auf die Leistungen nach § 14 Abs. 1 Abschlagszahlungen in Höhe der vorjährigen Festsetzungen erheben.

§ 15

Anlagenfinanzierung

- (1) Soweit die jährlichen Abschreibungsmittel nicht ausreichen, werden die Ausgaben des Vermögensplans durch die Aufnahme von Krediten bzw. durch Umlagen der Verbandsgemeinden finanziert. Umlageschlüssel ist der tatsächliche Wasserverbrauch im Versorgungsbereich nach § 2 Abs. 1 in den Verbandsgemeinden in den jeweils 5 vorausgegangenen Wirtschaftsjahren.
- (2) Für Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen, die nach den jeweils geltenden Förderrichtlinien „Wasserwirtschaft“ gefördert werden, wird ein Baukostenzuschuss von den Verbandsgemeinden erhoben. Umlageschlüssel hierfür ist der tatsächliche Wasserverbrauch im Versorgungsbereich nach § 2 Abs. 1 in den Verbandsgemeinden in den jeweils 5 vorausgegangenen Wirtschaftsjahren. Der Baukostenzuschuss ist jeweils innerhalb eines Monats nach Anforderung zur Zahlung fällig. Der Baukostenzuschuss reduziert sich um die gewährte Zuwendung des Landes an die jeweilige Verbandsgemeinde entsprechend der von der Bewilligungsstelle endgültig festgesetzten Förderung. Diese Regelung findet nur Anwendung soweit der Zweckverband selbst nicht antragsberechtigt ist.
- (3) Bei Maßnahmen nach Abs. 2 ist auch eine Teilfinanzierung durch Kreditaufnahmen möglich. Der durch die unterschiedlich hohe Förderquote bedingte Lastenausgleich beim Baukostenzuschuss muss gewährleistet sein.

IV. Satzungsänderungen, Mitgliederwechsel, Auflösung des Zweckverbandes

§ 16

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 17

Mitgliederwechsel

Die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern sind als Satzungsänderung (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2) zu behandeln.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von drei-viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist die Verbandsumlage, ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten 5 Wirtschaftsjahre.

- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Gemeinde Obersontheim. Die übrigen Verbandsmitglieder haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.

§ 19

Sonderregelungen des Ortsteiles Heilberg in der Gemeinde Bühlerzell

- (1) Von der in § 14 bestimmten Verbandsumlage bleibt der Ortsteil Heilberg der Gemeinde Bühlerzell befreit ohne zeitliche Begrenzung nach dem Stand der Hausanschlüsse vom 01.05.1950.
- (2) Die Gemeinde Bühlerzell hat jedoch für die Anschlussnehmer des Ortsteils Heilberg nach dem Vertrag über den Beitritt der Teilgemeinde Heilberg zur Bühlertal-Wasserversorgungsgruppe vom 12.05.1950 ein sog. Wasserentnahmeentgelt nach § 17 a des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung an den Verband zu entrichten.

§ 20

Stammkapital des Zweckverbands

- (1) Nach § 20 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 8 Abs. 2 EigBVO ist das Stammkapital mit seinem festgelegten Betrag in der Verbandssatzung festzuschreiben.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbands beträgt zum 31.12.2017 und wird nicht mehr verändert, für die einzelnen Verbandsgemeinden:

a. Bühlerzell	167.856,00 €
b. Bühlertann	284.275,50 €
c. Obersontheim	<u>459.931,53 €</u>

Summe **912.063,03 €**

festgeschriebenes Stammkapital.

V. Sonstiges

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 22

Inkrafttreten

Die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 27.07.2021 beschlossene Änderung der Verbandssatzung tritt am

1. September 2021

in Kraft.

Obersontheim, den 27.07.2021

Florian Fallenbüchel

1. Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 14. Juli 2022

Stephan Türke
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk – nicht veröffentlichen:

Ausfertigung der Verbandssatzung auf Grund des Beschlusses
der Verbandsversammlung am 27.07.2021

Obersontheim, den 14. Juli 200

Richter
Verbandsrechner